
Name, Vorname

Geburtsdatum

Amt für Familie, Jugend und Senioren
Abteilung Lebensunterhalt und Pflege

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII)

hier: Mitteilung über eine zusätzliche Altersversorgung gem. § 82 Abs. 4 und 5 SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Prüfung und Berücksichtigung eines Freibetrag aufgrund einer zusätzlichen Altersversorgung aus

- einer Betriebsrente bzw. einer betriebl. Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes
- einem zertifizierten Altersvorsorge Vertrag (sog. Riester-Rente)
- einem zertifizierten Basis-Renten Vertrag (sog. Rürup-Rente).

Ferner möchte ich mitteilen, dass ich

- freiwillige Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet habe, welche insbesondere auf § 7 und § 232 SGB VI sowie den Nachzahlungsvorschriften beruhen.
- freiwillige Zahlungen nach §§ 187, 187a SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet habe.
- Sonstige

Datum, Unterschrift

- Nachweise sind beigefügt.

An alle Leistungsberechtigte der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Information zur Einkommensanrechnung zusätzlicher Altersvorsorgebeträge

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über Neuregelungen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Renteneinkünften in der Sozialhilfe informieren. Diese gesetzlichen Änderungen traten zum 01.01.2018 mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz in Kraft.

In Einzelfällen kann es durch die Einführung eines zusätzlichen Freibetrages zu höheren Leistungen führen.

Der Freibetrag erstreckt sich auf jedes monatliche bis zum Lebensende ausgezahlte Einkommen, auf das der Leistungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat. Er wird insofern auf nachfolgende Einkommen (§ 82 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1-3 SGB XII) angewendet.

- Betriebliche Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes (z.B. Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfond u.a.)
- Zertifizierte Altersvorsorge Verträge (sog. Riester-Rente)
- Zertifizierte Basis-Renten Verträge (sog. Rürup-Rente)

Umfasst vom Freibetrag sind auch folgende Ansprüche bei der gesetzlichen Rentenversicherung

- Ansprüche, die auf freiwilliger Basis von einem verstorbenen Versicherten erworben worden sind und über eine Witwen-/Witwenrente der/dem Anspruchsberechtigten zu Gute kommen
- Alle auf freiwillige Beiträgen beruhenden Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung, insbesondere nach §§ 7, 232 SGB VI sowie Nachzahlungsvorschriften
- Ansprüche, die auf freiwilligen Zahlungen nach § 187, 187a SGB VI beruhen.

Wichtig ist die Zusätzlichkeit:

Ein Selbständiger, der sich von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit hatte, kann daher seine private Altersvorsorge nicht als zusätzlich deklarieren.

Die Altersvorsorgeansprüche müssen vor Erreichen der Regelaltersrente erworben worden sein.

Wenn Sie denken, dass Sie über solches „privilegiertes Einkommen“ verfügen, bitten wir um Ihre Unterstützung und um Rücksendung des beiliegenden, ausgefüllten Formulars.

Sollten wir von Ihnen innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des Schreibens keine Rückantwort erhalten gehen wir davon aus, dass Sie von der Neuregelung nicht betroffen sind.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Selbstverständlich wird die Anerkennung des Freibetrags rückwirkend zum 1.1.2018 geprüft werden.